

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Humboldt Master of Laws**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein weiterbildender Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BerlHG. Es handelt sich um einen internationalen Studiengang gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

Das Erfordernis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache entfällt.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise zu Zugangsvoraussetzungen in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Qualifizierte berufspraktische Erfahrung	
Bezeichnung:	Qualifizierte berufspraktische Erfahrung von nicht unter einem Jahr
Erläuterung:	<p>Erforderlich ist eine qualifizierte mindestens einjährige Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 1.800 Zeitstunden mit fachlichen Bezügen zu Rechtswissenschaften. Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 1.800 Zeitstunden zu verstehen. Der festgelegte Mindestumfang muss spätestens bis vor Beginn der jeweils maßgeblichen Antragsfrist erreicht worden sein. Berücksichtigungsfähig sind nur solche berufspraktischen Erfahrungen, die im Anschluss an einen berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums im Sinne von § 16 Absatz 1 ZSP-HU erworben wurden.</p> <p>Berücksichtigt werden nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils juristische bzw. studienfachbezogene Expertise genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit juristischen Fragestellungen gearbeitet wurde. Insbesondere werden anerkannte Berufsausbildungsabschlüsse als Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte oder Rechtspfleger/in oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse berücksichtigt.</p>
Nachweis:	Einzuzeigen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitsgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.

	Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Englische Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau B2
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.4.1.

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Spezielle Kenntnisse in ausländischem Recht im Umfang von mindestens 120 ECTS-Credits
Erläuterung:	Erforderlich sind vertiefte Kenntnisse in einer Rechtsordnung außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland im Umfang von mindestens 120 ECTS-Credits. Die vermittelten Inhalte in diesem Bereich müssen ausländische Rechtsordnungen betreffen; ausschließlich auf Europarecht und/oder Völkerrecht bezogene Kompetenzen werden nicht berücksichtigt. ECTS-Credits, die auf Abschlussarbeiten vorangegangener Studien entfallen, werden nicht berücksichtigt.
1. Nachweis:	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4.
2. Nachweis (fakultativ):	Gegenstand der vermittelten Kompetenzen bei uneindeutigen Lehrveranstaltungs- und/oder Modultiteln gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.6.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quoten im Auswahlverfahren

Auf Grundlage von § 5 Absatz 1 Satz 1 ZSP-HU werden Studienplätze in diesem Studiengang ausschließlich nach Maßgabe der hier geregelten Auswahlkriterien vergeben; eine Härtefallquote oder Wartezeitquote wird nicht gebildet.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise zu Auswahlkriterien in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums
Gewichtung:	Bis zu 60 Auswahlpunkte
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Englische Sprachkompetenz
Gewichtung:	Bis zu 45 Auswahlpunkte
Erläuterung:	Bei der Auswahlentscheidung können sich Kompetenzen der englischen Sprache auf einem bestimmten aus dem „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ abgeleiteten Niveau rangverändernd auswirken.
Nachweis:	Es gelten die Allgemeinen Anlagen 1.4.2. und 1.4.3.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Qualifizierte berufspraktische Erfahrung
Gewichtung:	Bis zu 45 Auswahlpunkte
Erläuterung:	<p>Qualifizierte berufspraktische Erfahrung mit fachlichen Bezügen zu Rechtswissenschaften innerhalb der letzten 10 Jahre bis vor Beginn des Bewerbungszeitraumes kann sich rangverändernd auswirken. Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung zu verstehen. Berücksichtigungsfähig sind nur solche berufspraktischen Erfahrungen, die im Anschluss an einen berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums im Sinne von § 16 Absatz 1 ZSP-HU erworben wurden.</p> <p>Berücksichtigt werden nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils juristische bzw. studienfachbezogene Expertise genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit juristischen Fragestellungen gearbeitet wurde. Insbesondere werden anerkannte Berufsausbildungsabschlüsse als Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte oder Rechtspfleger/in oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse berücksichtigt.</p> <p>Zeiten einer qualifizierten berufspraktischen Erfahrung, die bereits im Rahmen der Zugangsvoraussetzungen geltend gemacht wurden, können hier erneut geltend gemacht werden und ggf. noch einmal berücksichtigt werden.</p>
Nachweis:	<p>Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitsgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p> <p>Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.</p>
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren

Die drei Auswahlkriterien werden nach Maßgabe der nachfolgenden Umrechnungsregelungen in Auswahlpunkte überführt. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch die Summe der so erzielten Auswahlpunkte in absteigender Folge bestimmt.

aa. Auswahlpunkte für das Auswahlkriterium 1: Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums

Die Abschlussnote oder vorläufige Abschlussnote des für die Zugangsentscheidung geltend gemachten berufsqualifizierenden Abschlusses eines Hochschulstudiums geht mit bis zu 60 Auswahlpunkten in die Gesamtbewertung ein. Für eine Abschlussnote oder vorläufige Abschlussnote von 1,0 werden 60 Punkte vergeben; für jede Zehntelnote mehr zwei Auswahlpunkte weniger ($1,1 = 58$ Auswahlpunkte usw.), so dass ab einer Abschlussnote oder vorläufigen Abschlussnote von 4,0 keine Auswahlpunkte mehr vergeben werden.

bb. Auswahlpunkte für das Auswahlkriterium 2: Englische Sprachkompetenz

Ab einem aus dem Niveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ abgeleiteten Mindestniveau werden 30, für ein aus dem Niveau C2 abgeleitetes Niveau werden 45 Auswahlpunkte vergeben. Es wird nur das höchste erreichte und nachgewiesene Niveau berücksichtigt. Für ein unterhalb dem aus dem Niveau C1 abgeleiteten Mindestniveau liegenden Sprachniveau werden keine Auswahlpunkte vergeben.

cc. Auswahlpunkte für das Auswahlkriterium 3: Qualifizierte berufspraktische Erfahrung

Bei einer nachgewiesenen einschlägigen berufspraktischen Erfahrung ab einer Mindestdauer von mehr als 1.800 Zeitstunden bis zu einer Dauer von weniger als 2.700 Zeitstunden werden 15, ab einer Mindestdauer von 2.700 Zeitstunden bis zu einer Dauer von weniger als 3.600 Zeitstunden werden 30 und ab einer Dauer von mindestens 3.600 Zeitstunden werden 45 Auswahlpunkte vergeben. Für eine Dauer von bis zu 1.800 Zeitstunden werden keine Auswahlpunkte vergeben. Bei der Bewertung der Dauer der berufspraktischen Erfahrung ist die gesamte einschlägige Berufspraxis zu berücksichtigen – im Falle von Unterbrechungen werden die Zeiträume einschlägiger Berufspraxis aufsummiert; berücksichtigungsfähig sind auch insoweit nur solche berufspraktischen Erfahrungen, die innerhalb der letzten 10 Jahre bis vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erworben wurden. Es wird nur der längste so erreichte und nachgewiesene Zeitraum berücksichtigt.